

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 7. November 2022 – 1 BvR 655/17

Leitsätze des Bearbeiters

1. Das in § 2 Abs. 2 S. 2 BremHZG vorgegebene **konkrete Stellenprinzip** ist verfassungsgemäß. Es steht nicht im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Gebot der Kapazitätsausschöpfung.
2. **Zwar machen das konkrete Stellenprinzip (§ 2 Abs. 2 S. 2 BremHZG) und das abstrakte Stellenprinzip (§ 9 KapVO Bremen) unterschiedliche Vorgaben zur Kapazitätsberechnung.** Nach dem Hochschulzulassungsgesetz zählen von Anfang an nur die tatsächlich konkret besetzten Stellen und zusätzlich vorhandenes Lehrpersonal wird hinzugerechnet; nach der Kapazitätsverordnung werden zunächst alle Stellen abstrakt einbezogen und dann mehrfach reduziert. **Das führt aber im Ergebnis nicht zu erheblichen Unterschieden.**
3. **Das konkrete Stellenprinzip bildet die Betreuungsrelationen realistisch ab.** Werden im Unterschied dazu durch das abstrakte Stellenprinzip auch nicht besetzte Stellen berücksichtigt, schafft dies zwar einen zusätzlichen Anreiz, diese schnellstmöglich zu besetzen. **Gelingt die Besetzung der Stellen nicht, entstehen jedoch Betreuungsrelationen, die den Studien- und Prüfungsordnungen nicht entsprechen und sowohl bereits Studierende wie auch Lehrende wie auch die Ressourcen der Universität belasten.** Im Ergebnis würden damit die Grundrechte der die Zulassung begehrenden Studierenden höher gewichtet als die Rechtsposition der bereits Studierenden, der Lehrenden und der Hochschule selbst. Das ist nicht zwingend.
4. **Der Gesetzgeber überschreitet seinen Spielraum zur Ausgestaltung des Kapazitätsrechts nicht, wenn er das tatsächlich vorhandene Lehrangebot zum Ausgangspunkt für die Bemessung der Kapazität macht.** Darüber hinausgehende Anforderungen sind verfassungsrechtlich nicht zwingend, vielmehr bezieht sich das Kapazitätserschöpfungsgebot grundsätzlich nur auf die Auslastung der auch tatsächlich vorhandenen Lehrkapazität.
5. **Auf durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken stieße die Kapazitätsberechnung erst, wenn Lehrkapazitäten systematisch abgebaut**

werden, um sich zulasten der Studienangebote auf die Forschung oder zu Lasten der Studienchance auf kleine Angebote für Fortgeschrittene zu konzentrieren.

- 6. Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle der Kapazitätsberechnung ist unentbehrlich.** Eine unbesetzte Stelle ist auch bei Anwendung des konkreten Stellenprinzips kapazitätsrechtlich nicht einfach „hinzunehmen“. **Vielmehr unterliegt die Universität auch bei Anwendung des konkreten Stellenprinzips den gleichen Anforderungen an die Darlegungslast wie bei Anwendung des abstrakten Stellenprinzips nach der Kapazitätsverordnung.** Die gerichtliche Kontrolle der Zulassungszahlen muss in beiden Fällen über eine reine Willkürkontrolle hinausgehen.

Stefan Scharmach, LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Master of Laws (Medizinrecht)

SCHARMACHRechtsanwalt

Am Dachsbau 71

13503 Berlin

Telefon: 030-75 63 37 92

E-Mail: scharmach@ra-scharmach.de

Home: www.hochschulrechtsanwalt.de